



# GRENZEN DER FREIWILLIGKEIT: ERWARTUNGEN AN EINE STEIGERUNG DER VERSICHERUNGSDICHTE

**verbraucherzentrale**  
*Bundesverband*

Lars Gatschke, Team Finanzmarkt

# VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE

- Art. 20 Abs. 1 IDD:

„Vor Abschluss eines Versicherungsvertrags ermittelt der Versicherungsvertreiber **die Wünsche und Bedürfnisse** und erteilt dem Kunden objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form. **Jeder angebotene Vertrag** muss den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden hinsichtlich der Versicherung **entsprechen.**“

# VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

- § 6 Abs. 1 S. 1 VVG: „Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit **nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation** hierfür **Anlass besteht**, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen **UND**, auch unter Berücksichtigung eines **angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien**, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben.“.
- 61 Abs. 1 S. 1 VVG: „Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, ...“

# FEHLENDE KONSUMENTENSOUVERÄNITÄT

- Versicherungen sind keine so genannten Erfahrungsgüter (werden teilweise nur sehr selten oder nur einmal im Leben erworben).
- Sie sind nicht körperlich fassbar, sondern lediglich intellektuell erfassbar. Es gibt keine „spürbare Gegenleistung“ zur Prämienzahlung.
- Es gibt eine mangelnde Wahrnehmung von Risiken, Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadenshöhen.

# „UNWUCHT“ IM VERSICHERUNGSVERTRIEB

- Versicherungen werden hauptsächlich verkauft.
- Im Privatkundengeschäft herrscht fast ausschließlich die Provisionsvergütung vor.
  - ❖ Provisionshöhe orientiert sich an Prämienhöhe
  - ❖ Unterschiede zwischen Neuabschluss und Bestandspflege sowie Sach- und Personenversicherung
- Die Ausschließlichkeit dominiert den Vertrieb.
  - ❖ Ich kann nur das verkaufen, was mein Versicherer anbietet.

# DISKUSSION ZUR VERSICHERUNGSPFLICHT

- Gibt es ein milderes Mittel?
  - ❖ Informationskampagne
  - ❖ Automatische Einbeziehung bei Neuverträgen
  - ❖ Automatische Einbeziehung bei Neuverträgen und Kontrahierungszwang für Versicherer
  - ❖ Versicherungspflicht und Kontrahierungszwang für Versicherer
  - ❖ Versicherungspflicht und Kontrahierungszwang bei einem Monopolversicherer
  - ❖ (Katastrophenfonds)
- Wie wird Solidarität erzeugt?
  - ❖ über den Steuerzahler
  - ❖ über eine Risikogemeinschaft

# VORSCHLAG DES VZBV (GESTUFTES VERFAHREN)

- Kurzfristige Umsetzung:
  - ❖ gesetzliches Leitbild der Allgefahrendeckung für Neuverträge
  - ❖ Umstellung der Altverträge
  - ❖ Informationskampagne
- Evaluierung nach zwei Jahren
  - ❖ Marktdurchdringung von 80 Prozent
  - ❖ Kündigungen im Schadensfall
  - ❖ Prämienentwicklungen in Gefährdungszonen
- bei Problemen
  - ❖ Versicherungspflicht und Kontrahierungszwang für Versicherer

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**